VERORDNUNG (EWG) Nr. 1641/77 DES RATES

vom 18. Juli 1977

zur verlängerten Anwendung der für den Handelsverkehr mit der Republik Zypern geltenden Regelung nach Ablauf der ersten Stufe des Assoziierungsabkommens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gültigkeitsdauer der Bestimmungen über die erste Stufe des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (2), einschließlich des Protokolls zur Festlegung einiger infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft notwendiger Bestimmungen zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (3), endet am 30. Juni 1977.

Es ist ein Zusatzprotokoll zum Assoziierungsabkommen ausgehandelt worden.

Die Gültigkeitsdauer der Regelung, welche die Gemeinschaft auf den Handelsverkehr mit Zypern im Rahmen der Assoziation mit diesem Land anwendet, ist bis zum Inkrafttreten dieses Protokolls zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die durch das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern eingeführte Handelsregelung einschließlich des Protokolls zur Festlegung einiger infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft notwendiger Bestimmungen zu diesem Abkommen, mit Ausnahme des Artikels 4, des Artikels 10 Absatz 1 und der Artikel 13 und 15 des genannten Protokolls, gilt in der Gemeinschaft auch nach dem 30. Juni 1977 bis zum Inkrafttreten des Zusatzprotokolls, längstens aber bis zum 31. Dezember 1977.

Artikel 2

Für die unter Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b) der Beitrittsakte (4) fallenden Erzeugnisse bleibt Artikel 4 des Protokolls zur Festlegung einiger infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft notwendiger Bestimmungen zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern bis zum 31. Dezember 1977 anwendbar.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1977.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juli 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. HUMBLET

(1) Stellungnahme vom 8. Juli 1977 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(2) ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1973, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1973, S. 88.
(4) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.